

05.12.86

U

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 254. Sitzung am 5. Dezember 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß) - Drucksache 10/6656 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Abwasserabgabengesetzes
- Drucksache 10/5533 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.12.86

Erster Durchgang: Drs. 112/86

Zweites Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1515), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Textstelle „vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1109)“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Flächen abfließende“ die Worte „und gesammelte“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Blei, Chrom, Nickel, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischen nach der Anlage zu diesem Gesetz in Schadeinheiten bestimmt wird. Eine Bewertung der Schädlichkeit entfällt außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleineinleitungen (§ 8), wenn die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstoffkonzentration oder Jahresmenge die in der Anlage angegebenen Schwellenwerte nicht überschreitet oder der Verdünnungsfaktor G_F nicht mehr als 2 beträgt.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errechnet sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids. Der Bescheid hat hierzu mindestens für die in der Anlage zu § 3 unter den Nummern 1 bis 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der Giftigkeit gegenüber Fischen den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenen Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Enthält der Bescheid für einen Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe Überwachungswerte für verschiedene Zeiträume, ist der Abgabeberechnung der Überwachungswert für den längsten Zeitraum zugrunde zu legen. Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann insoweit von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach „die Vorbela- stung“ die Textstelle „für die in § 3 Abs. 1 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Bei der Schätzung ist von der Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre auszugehen. Die Länder können für Gewässer oder Teile von ihnen die mittlere Schadstoffkonzentration einheitlich festlegen.“

- d) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 8 ersetzt:

„Ergibt die Überwachung, daß ein der Abgabeberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als ein-

595/86

gehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten erhöht. Die Erhöhung richtet sich nach dem Vomhundertsatz, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet. Wird der Überwachungswert einmal nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach der Hälfte des Vomhundertsatzes, wird der Überwachungswert mehrfach nicht eingehalten, nach dem vollen Vomhundertsatz. Legt der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid nach Absatz 1 Satz 4 einen Überwachungswert nicht fest und ergibt die Überwachung, daß die in der Anlage zu § 3 als Schwellenwert angegebene Konzentration überschritten ist, wird die sich rechnerisch bei Zugrundelegung des Schwellenwertes ergebende Zahl der Schadeinheiten um den Vomhundertsatz erhöht, der sich aus den Sätzen 3 und 4 ergibt. Enthält der Bescheid über die nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Überwachungswerte hinaus auch Überwachungswerte für kürzere Zeiträume oder Festlegungen für die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende Abwassermenge oder Schadstofffracht, so wird die Zahl der Schadeinheiten auch bei Überschreitung dieser Werte erhöht. Wird die festgelegte Abwassermenge nicht eingehalten, so wird die Zahl der Schadeinheiten für alle im Bescheid nach Absatz 1 begrenzten Überwachungswerte erhöht. Werden sowohl ein Überwachungswert nach Absatz 1 als auch ein Überwachungswert oder eine Festlegung nach Satz 6 nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach dem höchsten anzuwendenden Vomhundertsatz.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Erklärt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde, daß er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, einen niedrigeren Wert als den im Bescheid nach Absatz 1 festgelegten Überwachungswert oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhalten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem erklärten Wert zu ermitteln. Die Abweichung muß mindestens 20 vom Hundert betragen. Die Erklärung, in der die Umstände darzulegen sind, auf denen sie beruht, ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ergibt die behördliche Überwachung, daß ein Meßergebnis den erklärten Wert oder einen weiteren im gleichen Verhältnis zu verringerten Überwachungswert oder die Festlegungen nach § 4 Abs. 4 Satz 6 übersteigt, sind die Schadeinheiten nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermitteln; die Regelung des § 9 Abs. 5 bleibt bei Einhaltung des Überwachungswertes unberührt.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten erforderlichen Festlegungen nicht in einem Bescheid nach § 4 Abs. 1 enthalten sind, hat der Einleiter spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraums gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte er im Veranlagungszeitraum einhalten wird. Kommt der Einleiter der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, ist der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils das höchste Meßergebnis aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen. Liegt kein Ergebnis aus der behördlichen Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachungswerte zu schätzen. Die Jahresschmutzwassermenge wird bei der Ermittlung der Schadeinheiten geschätzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 4 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Semikolon und die Worte „die Zahl der angeschlossenen Einwohner kann geschätzt werden“ werden gestrichen.

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Wird das Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet, sind der Abgabeberechnung 18 Schadeinheiten je volle Hektar zugrunde zu legen, wenn die befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar sind. Die Zahl der angeschlossenen Einwohner oder die Größe der befestigten Fläche kann geschätzt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt.“

8. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Pauschalisierung bei Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser

(1) Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnli-

chem Schmutzwasser, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 abgabepflichtig ist, beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, soweit die Länder nichts anderes bestimmen. Ist die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie geschätzt werden.

(2) Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung abgabefrei bleibt. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „im Jahresdurchschnitt“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleineinleitungen (§ 8) bei den Abwassereinleitungen, für die nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden sind, um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl

1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 mindestens den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht und

2. die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Veranlagungszeitraum eingehalten werden, sofern sie nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Werden für die Abwassereinleitungen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Anforderungen festgelegt oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärt und eingehalten, ermäßigt sich der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 zusätzlich um den Vomhundertsatz, um den die allgemein anerkannten Regeln der Technik übertroffen werden."

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) bei den Abwassereinleitungen, für die nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes der Stand der Technik anzuwenden ist, um 80 vom Hundert für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 und 2, der entsprechend anzuwenden ist, erfüllt sind."

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Im Falle einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 berechnet sich die Ermäßigung nach dem erklärten Wert, wenn der Bescheid im Anschluß an die Erklärung an den erklärten Wert angepaßt wird und dieser die Voraussetzungen der Absätze 5 oder 6 erfüllt."

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Niederschlagswasser von bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen und von Schienenwegen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „entsteht“ die Worte „auf Antrag des Einleiters“ eingefügt und die Worte „der Schadeinheiten“ durch die Worte „des der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils zugrunde zu legenden Wertes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die rückwirkend erhobene Abgabe ist von Beginn der Rückwirkung an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. § 4 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet, die eine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgehende Verminderung der Schadstofffracht erwarten lassen, so kann die Hälfte der für diese Verminderung entstandenen zusätzlichen Aufwendungen mit der Abgabe für das Jahr, in dem diese Aufwendungen anfallen, und für die zwei darauffolgenden Jahre aufgerechnet werden."

11. § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Nummer 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern „2“ und „3“ werden die Nummern „1“ und „2“.

595/86

12. Die Anlage zu § 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil A Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„A.

(1) Die Bewertungen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie die Schwellenwerte ergeben sich aus folgender Tabelle:

Nr.	Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Einer Schadeinheit entsprechen jeweils folgende volle Maßeinheiten	Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge
1	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	50 Kilogramm Sauerstoff	20 Milligramm je Liter und 250 Kilogramm Jahresmenge
2	Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2 Kilogramm Halogen, berechnet als organisch gebundenes Chlor	100 Mikrogramm je Liter und 10 Kilogramm Jahresmenge
3	Metalle und ihre Verbindungen:		und
3.1	Quecksilber	20 Gramm	1 Mikrogramm 100 Gramm
3.2	Cadmium	100 Gramm	5 Mikrogramm 500 Gramm
3.3	Chrom	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm
3.4	Nickel	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm
3.5	Blei	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm
3.6	Kupfer	1000 Gramm Metall	100 Mikrogramm je Liter 5 Kilogramm Jahresmenge
4	unverändert		

G_p ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fischtest nicht mehr giftig ist.“

b) Teil B wird wie folgt gefaßt:

„B.

Die Schadstoffgehalte sowie die Giftigkeit gegenüber Fischen werden aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach folgenden Verfahren bestimmt:

1. Oxidierbare Stoffe (CSB) Der chemische Sauerstoffbedarf wird nach dem Dichromatverfahren unter Anwendung von Silbersulfat als Katalysator bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.2.2 der 3. AbwasserVwV vom 17. März 1971 (GMBL S. 138), geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 10. November 1986 (GMBL S. 618).
2. Organische Halogenverbindungen (AOX) Die an Aktivkohle adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene werden im Sauerstoffstrom verbrannt, die Menge der dabei gebildeten Halogenwasserstoffe bestimmt und als Chlor angegeben, im übrigen nach Nr. 2.2.5 der 20. AbwasserVwV vom 19. Mai 1982 (GMBL S. 293), geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 10. November 1986 (GMBL S. 618).

5

3. Quecksilber

Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Kaliumpermanganat und Kaliumperoxodisulfat wird das Quecksilber atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.3.5 der 40. AbwasserVwV vom 5. September 1984 (GMBL S. 354).

**4. Cadmium, Chrom, Nickel,
Blei, Kupfer**

Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Salpetersäure und Wasserstoffperoxid werden die Metalle atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.3.4 (Cadmium), 2.3.9 (Blei), 2.3.11 (Chrom), 2.3.17 (Nickel) und 2.3.16 (Kupfer) der 40. AbwasserVwV vom 5. September 1984 (GMBL S. 354).

5. Fischgiftigkeit

Die Giftwirkung wird im Fischtest unter Verwendung der Goldorfe (*Leuciscus idus melanotus*) als Testfisch durch Ansetzen verschiedener Abwasserverdünnungen bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.3.3 der 40. AbwasserVwV vom 5. September 1984 (GMBL S. 354).“

Artikel 2

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann das Abwasserabgabengesetz in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 10 Buchstabe d (§ 10 Abs. 4), der am 1. Januar 1987 in Kraft tritt. Es ist im übrigen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in Teil A Nr. 2, 3.3 bis 3.6 der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen der Abwasserabgabe erst für den Zeitraum zugrunde zu legen sind, der nach dem 31. Dezember 1989 beginnt.

05.12.86

U

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 254. Sitzung am 5. Dezember 1986 zu dem von ihm verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes - Drucksachen 10/5533, 10/6656 - den anliegenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/6656 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen.

1. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die Einführung des Überwachungswertes anstelle des Regelwertes (Bezugswertes) und der neuen Schadstoffparameter zu einer deutlichen Erhöhung der Abgaben führen wird. Ob dies als Investitionsanreiz für notwendige Gewässerschutzmaßnahmen ausreicht oder im Laufe der nächsten Legislaturperiode eine Erhöhung des Abwasserabgabengesetzes notwendig ist, wird der Deutsche Bundestag auf der Grundlage eines Berichts der Bundesregierung prüfen.
2. Der Deutsche Bundestag hält im Hinblick auf die nach wie vor zu hohe Belastung von oberirdischen Gewässern mit Nährstoffen verstärkte Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitung von Ammoniumstickstoff und Phosphor und zur Elimination dieser Schadstoffe in den Kläranlagen für notwendig.

BBD 595/86

8

- 2 -

In diesem Zusammenhang begrüßt der Deutsche Bundestag, daß sich die Chemische Industrie dazu verpflichtet, die Einleitung von Ammoniumstickstoff in die Gewässer bis 1993 erheblich zu vermindern.

3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung und die Länder auf, Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer für Ammoniumstickstoff in die 1. Abwasser-verwaltungsvorschrift für Gemeinden möglichst bis Ende 1988 aufzunehmen. Ebenfalls sind Mindestanforderungen für Phosphor festzulegen. Die einschlägigen Verwaltungsvorschriften des industriell-gewerblichen Bereichs sind entsprechend fortzuschreiben.
4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis zum 31. Dezember 1988 über die weitere Entwicklung der Belastung der Gewässer durch Ammoniumstickstoff und Phosphor zu berichten. Er erwartet, daß dieser Bericht hinreichende Grundlagen aufzeigt, um eine Entscheidung über die Aufnahme dieser Parameter in das Abwasserabgabengesetz treffen zu können.
5. Der Deutsche Bundestag bittet die Länder, verstärkt Maßnahmen zum Ausbau von Abwasserbehandlungs- und Kanalisationsanlagen zu ergreifen, um die Belastung der Gewässer durch Niederschlagswasser zu vermindern.

8

Antrag

der Länder Hamburg, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Punkt 6 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§9):

a) In Artikel 1 Nr. 9 ist nach Buchstabe a ein neuer Buchstabe a 1 einzufügen:

'a 1) § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) der Abgabesatz wird ab 1. Januar 1987 jährlich bis zum 1. Januar 1992 um 6,-- DM angehoben."

Begründung:

Die nach dem geltenden Abwasserabgabengesetz bewährte jährliche Erhöhung des Abgabensatzes sollte beibehalten werden, um den ökonomischen Anreiz für kontinuierliche Investitionen in den Gewässerschutz zu stärken.

- 2 -

b) In Artikel 1 Nr. 9 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) § 9 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleinleitungen (§ 8) um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl

1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt und
2. die Anforderungen im Veranlagungszeitraum unter Beachtung der Vorschriften des § 18 b Abs. 1 des WHG eingehalten werden."

c) In Artikel 1 Nr. 9 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung zu b bis c:

Die Ermäßigung des Abgabesatzes um 80 vom Hundert, wie sie der Gesetzesbeschluß für die Einhaltung des Standes der Technik bei der Einleitung von gefährlichen Stoffen vorsieht, entspricht weder dem Verursacherprinzip noch wird sie dem Vorsorgeprinzip gerecht. Aufgrund der von diesen Stoffen ausgehenden Gesundheits- und Umweltgefährdungen - wie dies durch die jüngsten Chemieunfälle nachdrücklich unter Beweis gestellt wurde - unterliegen sie dem uneingeschränkten Minimierungsgebot. An diesem Ziel hat sich auch die Anreizwirkung der Abwasserabgabe zu orientieren.

Die vorgesehene Sonderregelung für den Bereich der gefährlichen Stoffe stellt die bisherige Zielsetzung des Gewässerschutzes auf den Kopf und behindert zusätzlich die technologische Weiterentwicklung hinsichtlich der Schadstoffminderung bzw. -verringerung dieser Stoffe.

2. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 10 Abs. 4):

In Artikel 1 Nr. 10 ist der Buchstabe d (§ 10 Abs. 4)
zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist entbehrlich. Die bisherige Subventionierung aus Mitteln der Abwasserabgabe im einzelnen Fall ist als wasserwirtschaftliches Steuerungsinstrument wirksamer als die in der Vorschrift vorgesehene allgemeine Möglichkeit zur Aufrechnung. Die Vorschrift ist im übrigen praktisch kaum vollziehbar, da sie keine Kriterien über die Höhe der zusätzlichen Aufwendungen enthält, sofern diese aus den Gesamtbaukosten für eine Abwasserbehandlungsanlage nicht ausgesondert werden können. Zumindest würde der Vollzug einen unnötigen zusätzlichen Personaleinsatz erfordern, damit die zuständige Behörde die Angaben des Abgabenschuldners überprüfen kann.

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.